

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Geschäftsbereich Entsorgung)

I. Allgemeines

1. Unseren Leistungen liegen ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Diese finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, auch bei zukünftigen Geschäften zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt, es sei denn, wir hätten dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Geltungsbereich

1. Die folgenden Bedingungen gelten für die Annahme von Abfällen auf dem Betriebsgelände Rösrath, Hürth I und Hürth II sowie die Übernahme durch Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen unserer Firma beim Abfallerzeuger.
2. Die Entsorgung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und evtl. Auflagen der zuständigen Behörden in betriebseigenen und/oder betriebsfremden Entsorgungsanlagen.

III. Annahme/Übernahme

1. Wir sind nicht verpflichtet, die Transportgenehmigung des Anlieferers zu überprüfen.
2. Die Annahme/Übernahme von Abfällen erfolgt auf Grundlage des KrW-/AbfG und der entsprechenden Gesetze und Verordnungen.
3. Der Annahme-/Übernahmezeitpunkt, sowie die Modalitäten, sind vor der Anlieferung/Übernahme mit uns im einzelnen abzustimmen.
4. Der Auftraggeber ist stets der Abfallerzeuger. Der Auftraggeber ist für die Beschaffenheit, Zusammensetzung und sonstigen Eigenschaften des Abfalls verantwortlich.
5. Behälter dürfen nur von Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen unserer Firma entleert, getauscht oder in sonstiger Absicht transportiert werden.
6. Die Abfälle müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen deklariert sein. Der Auftraggeber bestätigt die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift auf den entsprechenden Formularen (Begleit-/Übernahme- oder Lieferschein).
7. Die verwendeten Behälter müssen witterungsbeständig, abriebfest, unbeschädigt und für die Abfallart zugelassen sein. Sie müssen ggf. deutlich lesbar mit der Kennzeichnung nach GGVS und der Gebidnummer beschriftet sein.
8. Die Kennzeichnung muss mit den Angaben in den Formularen übereinstimmen.
9. Wir sind berechtigt, ggf. den Abfall auf Kosten des Auftraggebers zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist für die weitere Behandlung des Abfalls verbindlich.
10. Wir sind berechtigt, bei Nichtbeachtung der Punkte III.2 bis III.7 bzw. zeigt die Untersuchung nach III.8, dass der Abfall nicht richtig deklariert war, die Annahme/Übernahme zu verweigern, bzw. den Abfall auf Kosten des Auftraggebers ordnungsgemäß zu entsorgen.

IV. Preise

1. Die Preise gelten ohne besondere schriftliche Vereinbarung für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferungs- und/oder Leistungsumfang ab Lieferwerk, ausschließlich Montage-, Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten.

Die Mehrwertsteuer kommt in der zum Zeitpunkt der Auftragsabwicklung geltenden gesetzlichen Höhe hinzu.

2. Privatanlieferer erhalten eine Lastschrift/Gutschrift für die Anlieferung. Sie richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste und wird in bar abgerechnet.
3. Bei Stellung eines Containers für Privatkunden wird eine Gebühr von pauschal 250,00 € im voraus erhoben. Sie wird mit den tatsächlichen Entsorgungskosten verrechnet. Der Kunde erhält nach der Übernahme in die Entsorgungsanlage eine Gut- bzw. Lastschrift.
4. Die Stellung von Behältern bei gewerblichen Neukunden erfolgt erst nach schriftlicher Auftragserteilung.
5. Gewerbliche Anlieferer erhalten eine Rechnung.

V. Zahlung und Verzug

1. Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Rechnungsbetrag bar ohne Abzug ab dem auf das Rechnungsdatum folgenden übernächsten Tag zur Zahlung fällig.
2. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens bleibt uns ebenso vorbehalten wie die Geltendmachung jedes weiteren Verzugsschadens.
3. Gerät der Kunde in Verzug, oder kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen auf andere Weise nicht nach, wird z.B. ein Scheck oder Wechsel nicht eingelöst, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden ohne Rücksicht auf etwaige Stundungsvereinbarungen mit der Laufzeit von hereingenommenen und noch nicht fälligen Wechseln sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Außerdem sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Kunden auszuführen.
4. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt nur nach Absprache mit uns und erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen trägt der Kunde.
5. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, wenn der Gegenanspruch nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammt.
6. Die Abtretung der Rechte des Kunden ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

VI. Haftung

1. Wir haften bei Pflichtverletzungen oder unerlaubten Handlungen in vollem Umfang für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die wir oder einer unserer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig gegenüber dem Kunden verursacht haben. Bei sonstigen Schäden entfällt bei einfach fahrlässigen Handlungen eine Haftung.
2. Bei durch uns begangenen, von uns zu vertretenden Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehen, hat der Kunde das Recht, sich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zu lösen. Bezieht sich die Pflichtverletzung nur auf einen Teil der Leistung, ist der Kunde nur dann berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrags für ihn ohne Interesse ist. Eine Lösung vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung nicht von uns zu vertreten ist.

Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, entfällt bei einfacher Fahrlässigkeit die Haftung ganz, es sei denn, eine Kardinalpflicht wäre verletzt worden.

3. Für Schäden, die beim Transport oder der Anlieferung, durch ungeeignete oder mangelhafter Behälter entstehen, haftet der Auftraggeber, soweit die Behälter nicht unser Eigentum sind.
4. Der Anlieferer haftet für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeiten des § 831 BGB.
5. Schadensersatzansprüche gegen unsere Firma beziehen sich in der Höhe und dem Umfang nach auf den Deckungsumfang der Betriebshaftpflicht-Versicherung. Die Deckungssummen betragen 2 Millionen pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadensereignis.

VII. Gerichtsstand

1. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand der Ort unseres Firmensitzes vereinbart. Der Kunde, der nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, kann an diesem Gerichtsstand verklagt werden, wenn er keinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder ein solcher bei Klageerhebung nicht bekannt ist.
2. Für alle Vereinbarungen und Rechtshandlungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.